

---

**Beschluss zu**

**TOP 1    Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für die geplante Ansiedlung  
des ECE-Einkaufszentrums „Hauptbahnhof Promenaden Ulm“**

**1. Kongruenzgebot**

Der vorgesehene Standort für das geplante Vorhaben wird begrüßt. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen und in Oberzentren in städtebaulich integrierten Standorten angesiedelt werden. Der Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr soll gewährleistet sein und das Vorhaben soll sich in ein regionales Einzelhandelskonzept einfügen. Alle diese Vorgaben werden vom geplanten Standort sehr gut erfüllt, wenn die fußläufige Verbindung zur Innenstadt wie geplant verbessert wird.

**2. Beeinträchtigungsverbot**

Die Verkaufsfläche soll so bemessen sein, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet. Dies ist in weiten Teilen erfüllt, da der Verflechtungsbereich des Oberzentrums die Region darstellt. Die Auswirkungen auf die Regionen Stuttgart und Ostwürttemberg sind vom Regionalverband Donau-Iller nicht zu beurteilen.

Da die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (Ziel 3.3.7.1) und das Gutachten der GMA bei vorsichtiger Umsatzprognose eine Überschreitung der Umverteilungen in den Mittel- und Unterzentren der Region prognostiziert, fordert der Regionalverband Donau-Iller eine Begrenzung der Verkaufsfläche für die zentrenrelevanten Sortimente Bekleidung/Wäsche, Schuhe/Lederwaren und Sportbekleidung auf 9.000 Quadratmeter, für den Bereich Elektrowaren auf 2.200 Quadratmeter.

Mögliche kritische Folgewirkungen für die Funktionsfähigkeit des Stadtkerns der Standortgemeinde sind vom Regionalverband nicht zu beurteilen.

**3. Gesamtbeurteilung**

Dem Vorhaben wird unter der Voraussetzung einer wesentlichen Verkleinerung der Verkaufsflächen in den relevanten Sortimenten zugestimmt.